

System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur – Richtlinien –

Neufassung mit Geltung ab 01.07.2015, angepasst mit Wirkung zum 01.04.2022
auf Beschluss der Universitätsleitung vom 28.03.2022

Präambel

Das System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur der Universität Regensburg dient der Motivation und der Unterstützung der Forschenden zur verstärkten Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte bei anerkannten Förderinstitutionen. Es unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beim Aufbau eigener Forschungsgruppen.

1. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen:

Grundsätzlich förderberechtigt sind Mitglieder der Universität. Angehörige der klinisch-praktischen Fächer der Fakultät für Medizin sind in allen Förderlinien nicht zur Antragstellung berechtigt. Förderfähig im System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur sind Anträge, bei denen eine Bewilligung des zugrunde liegenden Drittmittelanspruchs prinzipiell möglich ist und insbesondere die formalen Anforderungen des Drittmittelgebers erfüllt sind. Wiedereinreichungen von weitgehend identischen Anträgen sind nicht förderfähig, wenn diese bereits in einer Linie bzw. Stufe gefördert wurden.

Ein Projekt kann in nur einer der Förderlinien bedacht werden. Die Ausnahme bildet Linie 4: Anträge, die in Linie 4 gefördert wurden, sind auch in allen anderen Linien antragsberechtigt. Wenn die Leitung eines Projekts von mehreren Personen an der Universität übernommen wird, kann nur einmal und nur in einer Linie eine Förderung beantragt werden (Ausnahme für Linie 5 s. Antragsberechtigung). Bei Förderlinien für Projektkoordination gilt: Wenn sich die Universität Regensburg die Koordination eines Projekts mit einer anderen Einrichtung teilt, kann nur ein entsprechender Anteil der Gesamtfördersumme beantragt werden.

Ergänzende Regelungen finden sich in den Angaben zu den einzelnen Förderlinien.

2. Förderlinien

Linie 1: Nachwuchsförderung

Antragsberechtigung

- Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler: bis zu maximal sieben Jahre nach der Promotion (Frauen: Verlängerung pro Kind um 18 Monate, Männer: Verlängerung um tatsächlich genommene Elternzeit), oder
- Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler, die eine Stelle in Regensburg antreten und ein bewilligtes Projekt (wie in Fördergegenstand beschrieben) mit voller Laufzeit an die Universität Regensburg überführen (Incomings)

Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit Lebenszeitprofessur sind ausgeschlossen.

Fördergegenstand

Anträge auf bzw. Einrichtung von Nachwuchsgruppen bei Förderinstitutionen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren in Programmen mit großer Strahlkraft: Emmy Noether-Programm, Heisenberg-Programm, Lichtenberg-Stiftungsprofessuren, BMBF-Nachwuchsforschergruppen, Sofja Kovalevskaja-Preis, Helmholtz-Hochschul-Nachwuchsgruppen, ERC Starting Grants und vergleichbare. Fördergegenstand sind auch Anträge in fachspezifischen Programmen, die über ein anerkanntes kompetitives Begutachtungsverfahren verfügen und die die eigenverantwortliche Leitung einer Nachwuchsgruppe für eine Laufzeit von mindestens drei Jahren ermöglichen (z.B. Liebig-Stipendien, Max-Eder-Nachwuchsgruppen). Anträge in der Einzelförderung der DFG sind ausgeschlossen.

Förderziel

Steigerung der Antragstellung in qualitativ herausragenden Nachwuchsprogrammen; Steigerung der Attraktivität der Universität Regensburg für exzellente Nachwuchswissenschaftler/innen

Förderbetrag

- Pauschale von 10.000 € bei Antragstellung (Nachweis)
- im Bewilligungsfall können zusätzlich weitere 20.000 € zur Stärkung der Infrastruktur gewährt werden (auf gesonderten Antrag)
- Incomings erhalten pauschal 30.000 € als Zuschuss zur Stärkung der Infrastruktur, falls eine Förderung mit vollumfänglicher Fördersumme an die UR übertragen wird.

Linie 2: EU

Antragsberechtigung

keine gesonderten Regelungen

Fördergegenstand

EU-Anträge inklusive ERC mit einer eingeworbenen Fördersumme von mindestens 300.000 € (ohne Eigenanteil der Universität Regensburg). ERC Starting Grants werden in Linie 1 gefördert.

Förderziel

Steigerung der EU-Mitteleinwerbung

Förderbetrag:

- Pauschale von 5.000 € bei Antragstellung auf ERC-Grants und an der Universität Regensburg koordinierte Verbundprojekte; Zusätzlich für diese Projekte pauschal 5.000 € bei Erreichen der zweiten Stufe des Begutachtungsverfahrens bzw. bei Erreichen des Fördergrenzwerts („threshold“) im einstufigen Verfahren (auf gesonderten Antrag).
- Pauschale von 2.000 € bei Antragstellung auf EU-Projekte, bei denen es sich nicht um ERC-Grants oder an der Universität Regensburg koordinierte Verbundprojekte handelt; Zusätzlich für diese Projekte 3.000 € bei Bewilligung (auf gesonderten Antrag).

Linie 3: Koordination

Antragsberechtigung

keine gesonderten Regelungen

Fördergegenstand

- In Regensburg koordinierte Anträge für große Verbundforschungsprojekte in den DFG-Förderlinien SFB, FOR, GRK, SPP, oder
- In Regensburg koordinierte Anträge bei Förderinstitutionen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren bei einem Fördervolumen ab 500.000 € für die Universität Regensburg, oder
- Anträge aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (Katholische Theologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Data Science, Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, Humanwissenschaften, Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) bei Förderinstitutionen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren, die sich auszeichnen durch Internationalität, Interdisziplinarität oder einen außergewöhnlichen Koordinationsaufwand (d. h. Koordination eines Forschungsverbunds mit insgesamt mindestens drei Partnern inklusive Organisation der Antragstellung, Vernetzung, interne und externe Kommunikation, Dokumentation oder Finanzplanung) z. B. in den Programmen „Wissenschaftliche Netzwerke“ der DFG, „Erasmus+ Cooperation Partnerships“ des DAAD, (binationale) Koordinationsprojekte und Förderprogramme, z. B. GIF - German-Israeli Foundation for Scientific Research and Development o. ä.).“

Fortsetzungsanträge können gefördert werden.

Förderziel

Entwicklung neuer Forschungsschwerpunkte

Förderbetrag:

- SFB, FOR, GRK, SPP: 10.000 € bei Antragstellung; bei positiver Vorbegutachtung weitere 20.000 € (auf gesonderten Antrag); im Falle von Fortsetzungsanträgen ist die einmalige Beantragung von 30.000 € bereits bei Antragstellung möglich. Den Unterlagen ist zusätzlich der Einrichtungsantrag der laufenden Förderperiode beizulegen
- Andere in Regensburg koordinierte Verbundforschungsprojekte bei einem Fördervolumen ab 500.000 €: 5.000 € bei Antragstellung; bei Bewilligung weitere 10.000 € (auf gesonderten Antrag)
- Projekte aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (wie unter Fördergegenstand genannt): 3.000 € bei Antragstellung; bei Bewilligung weitere 10.000 € (auf gesonderten Antrag)

Linie 4: Seed Grant (Frühfinanzierung)

Antragsberechtigung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Fakultäten Katholische Theologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Data Science, Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, Humanwissenschaften, sowie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Fördergegenstand

Zur Unterstützung für die geplante Einreichung eines Einzel- oder Gruppenforschungsantrags, um wissenschaftliche Vorarbeiten zu leisten.

Die Einreichung eines Forschungsantrags nach Gewährung des Seed Grants (Frühfinanzierung) muss spätestens nach 18 Monaten (nach Mitteleingang) nachgewiesen werden. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Drittmittelgeber. Der Forschungsantrag muss jedoch das Mindestvolumen einer TV-L E13 65 % Stelle für 24 Monate (derzeit 80.000 €, ohne Eigenanteil) oder das Äquivalent umfassen.

Förderziel

Anschubfinanzierung für die Antragstellung von Drittmittelprojekten

Förderbetrag

Mittel für eine wissenschaftliche Hilfskraftstelle (WHK) mit 80 Stunden pro Monat für 12 Monate (derzeit 13.500 €) oder das Äquivalent

Linie 5: Basis-Anreiz Drittmittelinwerbung

Antragsberechtigung

- Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Universität Regensburg
- Sind mehrere Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der UR an einem Antrag beteiligt, ist jede Partei antragsberechtigt, sofern separate Förderkennzeichen oder eigenständige Drittmittelinwerbungen vorliegen und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind

Fördergegenstand

Anträge bei Förderinstitutionen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren. Die Anträge müssen Mittel für mindestens eine halbe TV-L E13-Stelle für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren oder das Äquivalent umfassen.

Förderziel

Steigerung der Antragstellung

Förderbetrag

- Pauschale von 1.000 € bei Antragstellung
- Pauschale von 1.000 € im Bewilligungsfall (auf gesonderten Antrag)

3. Antragsverfahren:

1. Abstimmung mit der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan der jeweiligen Fakultät (ausgenommen Linie 2 und 5), Abstimmung mit dem Dekan / der Dekanin bei Linie 4
2. Einreichung der vollständigen Unterlagen
3. Vorstellung des Projekts im Forschungsrat in Förderlinie 1, 3 und 4 nur bei Beantragung von Stufe 1

Unterlagen:

Für Stufe 1: Mit dem Antrag einzureichen sind (abhängig von der jeweiligen Linie): ausgefülltes Antragsformular, Projektskizze bzw. eingereichter Antrag, Befürwortung der Antragstellung im System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur durch den Forschungsdekan / die Forschungsdekanin z. B. per Mail (gilt für Linie 1, 3, 4), Befürwortung des Dekans / der Dekanin in Linie 4, Eingangsbestätigung der Förderinstitution (gilt für Linie 1, 2, 3 und 5), Plan über die Verwendung der Mittel aus dem System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur (gilt ab Gesamtförderung von 10.000 € für Stufe 1 + 2 zusammen). Es können nur Anträge Berücksichtigung finden, die vollständig eingereicht wurden. Es liegt bei mehrstufigen Verfahren in der Verantwortung der Antragstellenden, den Forschungsrat über das Erreichen der nächsten Stufe zu informieren. Für Linie 4 muss die Projektskizze / Beschreibung des geplanten Einzel- oder Gruppenforschungsantrags folgende Punkte umfassen: Projektidee, Zeitplan der Vorarbeiten, involvierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, geplante Förderinstitution, geplante Förderlinie/geplantes Förderprogramm, Ressourcenplanung etc.

Für Stufe 2: Mit dem Antrag einzureichen sind (abhängig von der jeweiligen Linie): ausgefülltes Antragsformular, Bewilligungsbescheid (Linien 1, 2 und 5), Nachweis über das Erreichen der 2. Stufe des Begutachtungsverfahrens oder Nachweis über das Erreichen des Fördergrenzwerts im einstufigen Verfahren (Linie 2), Nachweis über die positive Vorbegutachtung (Linie 3), Plan über die Verwendung der Mittel (Linien 1 und 3).

Für Fortsetzungsanträge der koordinierten Programme in Linie 3: bei Antragstellung ist zusätzlich der Einrichtungsantrag der laufenden Förderperiode beizulegen.

Einreichung: Die Anträge werden an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Forschung und Nachwuchsförderung adressiert und digital unter <https://www.uni-regensburg.de/forschung/drittmittelanreizsystem/index.html> eingereicht.

Fristen: Einreichung jederzeit. Anträge, die bis zu zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung eingereicht werden, werden in der nächsten Sitzung behandelt. Die Sitzungen des Forschungsrates finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat statt.

Für die Linien 1, 2, 3 und 5 gilt ein zeitliches Limit zur Einreichung von Anträgen im System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur von zwei Jahren (Stufe 1: gerechnet ab Datum der Einreichung des Drittmittelantrages beim Förderer; Stufe 2: gerechnet ab Datum der Bewilligung bzw. des Nachweises über die Begutachtung oder Erreichen des Fördergrenzwertes).

Dokumentationspflicht: Linie 4: Spätestens 18 Monate nach Eingang der Mittel aus dem System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur ist die Eingangsbestätigung der Förderinstitution einzureichen. Sobald vorliegend ist der Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid nachzureichen. Falls innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Mittel aus dem System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur kein Drittmittelantrag (bzw. Vorantrag) gestellt wird, ist der ausgezahlte Betrag zurückzuerstatten. Die Geförderten müssen sicherstellen, dass die dem Verwendungsplan entsprechende Nutzung der Mittel ggf. auch bei Prüfungen der DFG nachgewiesen werden kann.

Begutachtung: Sämtliche Anträge werden den Mitgliedern des Forschungsrats zur Begutachtung zugeleitet. Der Forschungsrat diskutiert die Anträge auf Basis der eingereichten Unterlagen und der mündlichen/schriftlichen Stellungnahme der/des zuständigen Forschungsdekanin/Forschungsdekans. Aus den Empfehlungen des Forschungsrats erarbeitet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident einen Fördervorschlag für die Universitätsleitung, die durch einfache Abstimmung über die Förderung im System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur entscheidet. Ist ein Mitglied des Forschungsrats oder der Universitätsleitung selbst in die Beantragung eingebunden, nimmt es an der Abstimmung über diesen Antrag nicht teil.

4. Mittelbereitstellung und -vergabe

Die Mittelbereitstellung für das System für die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur erfolgt zu Beginn des Förderjahres. Die Mittelhöhe ist dabei abhängig von der Haushaltssituation der Universität Regensburg. Die Ankündigung vorhandener Mittel erfolgt rechtzeitig durch die Universitätsleitung in geeigneter Weise. Die Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern diese nicht zur Defizitdeckung benötigt werden.

Die Mittel werden auf Antrag mit den jeweiligen Antragsformularen projektbezogen vergeben. Die Mittelauszahlungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Eine bereits gewährte Fördersumme kann in voller Höhe von weiteren Fördersummen abgezogen werden, wenn die Förderbedingungen im Nachhinein nicht erfüllt sind.

Die zur Auszahlung kommenden Mittel unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Haushaltsrechts. Die Verwendung der Mittel hat entsprechend den Richtlinien der DFG für die Verwendung der Programmpauschale zu erfolgen. Entscheidung und Verantwortung für die richtlinienkonforme Verwendung obliegen den Antragstellenden/Geförderten.

Der weitere Vollzug erfolgt durch die Verwaltung (Abteilung IV). Die erfolgreichen Antragsteller/innen werden schriftlich benachrichtigt.